

Ambulante Hilfe bei Pflegebedürftigkeit und Hilfe in Alten- und Pflegeheimen

Bezirk Mittelfranken – Sozialreferat

Infobroschüre



Ambulante Hilfe bei Pflegebedürftigkeit und Hilfe in Alten- und Pflegeheimen

Bezirk Mittelfranken – Sozialreferat

Infobroschüre

■ INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Bezirkstagspräsidenten	4–5
Allgemeine Informationen und Grundsätze	6–13
Notwendigkeit und Finanzierung von Hilfen	6
Der Bezirk Mittelfranken als Kostenträger	7
Antragstellung	7
Welche Leistungen kommen grundsätzlich infrage?	8
Hilfe in Alten- und Pflegeheimen (Stationäre Hilfen); auch Kurzzeit- und Verhinderungspflege	8
Ambulante Hilfe zur Pflege	8
Pflegegeld (§ 64 a SGB XII)	9
Entlastungsbetrag (§§ 64 i, 66 SGB XII)	9
Häusliche Pflegehilfe (Pflegerleistung § 64 b SGB XII)	10
Häusliche Pflege durch besondere Pflegekraft (§ 64 f Abs. 3 SGB XII)	10
Pflege in ambulant betreuten Wohngemeinschaften	10–11
Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	11
Teilstationäre Pflege (§ 64 g SGB XII)	11
Aufgaben und Nachrang der Sozialhilfe	12–13
Leistungen der Pflegeversicherung	14–17
Vollstationäre Pflege	14–15
Ambulante Pflege	16
Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege	17
Antragstellung	17
Einsatz von Einkommen des Antragstellers	18–21
Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?	18
Was gehört nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften?	18

Was ist vom Einkommen abzusetzen?	19
Höhe des Einkommenseinsatzes bei Heimunterbringung	20–21
Höhe des Einkommenseinsatzes bei ambulanter Pflege	21
Einsatz des Vermögens des Antragstellers	22–23
Vermögensfreibetrag	22–23
Darlehensweise Hilfestellung (§ 91 SGB XII)	23
Realisierung sonstiger Ansprüche	24–26
Leibgedingsansprüche aus Übergabeverträgen	24–25
Schenkungsrückforderungen	26
Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger	28–37
Allgemeine Informationen zur Unterhaltspflicht von Kindern im Rahmen der Sozialhilfe	28–29
Unterhalt aus Einkommen	30–31
Unterhalt aus Vermögen	32
Berechnung des Unterhalts aus Vermögen	34–35
Ergänzende Hinweise	38–44
Kurzzeitunterbringung bzw. vorübergehende Unterbringung in einem Pflegeheim	36–41
Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz	41
Merkblatt	42–45
Kontakt	46–47
Weitere Informationen	48
Impressum	49

■ VORWORT DES BEZIRKSTAGSPRÄSIDENTEN

Liebe Leserinnen und Leser,

pflegebedürftig zu werden, davor können wir uns alle nicht schützen. Dieses Schicksal kann uns beispielsweise durch Krankheit oder Unfall in jüngeren Jahren, aber auch durch die Gebrechlichkeit, die das Alter mitunter mit sich bringt, ereilen.

Auch bei einer Pflegebedürftigkeit wollen aber die meisten Menschen ihren Lebensabend in den eigenen vier Wänden verbringen. Viele Angehörige unterstützen diesen Wunsch und entscheiden sich, die Pflege selbst zu übernehmen. Oftmals benötigen die An- und Zugehörigen dabei jedoch die Hilfe von ambulanten Pflegediensten und professionellen Betreuungspersonen.



Wenn allerdings der Fall eintritt, dass die Pflege und Betreuung außerhalb einer stationären Einrichtung nicht geleistet werden kann, ist der Umzug in ein Pflegeheim durchaus sinnvoll.

Denn bei aller Fürsorge für einen lieben Menschen, eine Überforderung der Pflegenden hilft am Ende niemandem. Für eine bestmögliche Betreuung und Versorgung kann hier ein Pflegeheim eine verantwortungsvolle Alternative sein.

In beiden Fällen – bei der ambulanten Pflege zu Hause oder in einer speziellen Wohngemeinschaft und bei der stationären Pflege – stellt sich die Frage nach deren Finanzierung. Oftmals reichen nämlich die Leistungen der Pflegeversicherung sowie die eigenen finanziellen Mittel des pflegebedürftigen Menschen nicht aus.

Hier ist der Bezirk Mittelfranken der richtige Ansprechpartner. Als Träger der überörtlichen Sozialhilfe kann dieser, nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen, die Finanzierungslücke schließen.

Mit dieser Broschüre haben wir für Sie einen kleinen Leitfaden zusammengestellt, in dem wir Ihnen Antworten auf verschiedene Fragen geben möchten, die sich bei einer Pflegebedürftigkeit zwangsläufig stellen.

Für individuelle Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Arbeitsbereich „Hilfe zur Pflege“ gerne zur Verfügung.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, reading "Peter Daniel Forster". The signature is written in a cursive, flowing style.

Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

■ ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GRUNDSÄTZE

Notwendigkeit und Finanzierung von Hilfen

Die meisten Menschen möchten auch im Alter in ihrer gewohnten Umgebung, genauer gesagt in ihrer Wohnung (Mietwohnung oder Eigenheim) bleiben. Wenn dies jedoch nicht mehr ohne fremde Hilfe möglich ist, besteht zunächst eventuell die Möglichkeit, unter Zuhilfenahme von ambulanter Pflege (insbesondere durch Angehörige oder durch Pflegedienste) oder durch die Inanspruchnahme von Tagespflege, ein Verbleiben in der Wohnung zu sichern oder zumindest das Verbleiben in der Wohnung zu verlängern. Auch eine geriatrische Rehabilitation kann die Selbstständigkeit der betroffenen Personen unterstützen und eine Heimaufnahme hinauszögern. Zudem gibt es bereits technische Hilfsmittel, die zum Beispiel die Sicherheit in der eigenen Wohnung und damit auch die Selbstständigkeit verbessern.

» Eine Heimaufnahme sollte erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn alle diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Da die Leistungen der Pflegeversicherung begrenzt sind, können sowohl bei ambulanten als auch bei stationären Hilfen Finanzierungslücken entstehen. Beispielsweise gewährt die Pflegeversicherung je nach Pflegegrad nur bis zu 2.005 Euro monatlich für die pflegebedingten Aufwendungen einer Heimunterbringung, die Heimkosten liegen aber durchaus bei weit über 3.000 Euro.



Der Bezirk Mittelfranken als Kostenträger

Kann diese Finanzierungslücke nicht durch den Hilfebedürftigen selbst, z. B. durch eigenes Einkommen gedeckt werden, ist das Sozialreferat des Bezirks Mittelfranken unter bestimmten Voraussetzungen für die Aufbringung der Restkosten zuständig, wenn der sogenannte gewöhnliche Aufenthalt (in der Regel ist dies der Wohnort) im Bereich des Bezirks Mittelfranken war.

Dies gilt auch bei Kurzzeitunterbringungen bzw. vorübergehenden Unterbringungen (Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege) in einem Pflegeheim.

Auch für die ambulante Hilfe ist der Bezirk Mittelfranken, abhängig vom Wohnort, zuständig.

Antragstellung

Die Sozialhilfe kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, ab dem dem Träger der Sozialhilfe der Hilfebedarf bekannt wird. **Eine rückwirkende Hilfestellung ist nicht möglich.** Es ist daher unbedingt notwendig, den Bezirk Mittelfranken sofort über einen (eventuellen) Bedarf zu informieren.

Hierzu genügt z. B. eine formlose Mitteilung telefonisch oder per E-Mail. Ein vollständiger Antrag muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Bei Bekanntgabe des Hilfebedarfs kann der Vordruck auch bei uns angefordert werden.

» **Anträge können außer beim Bezirk Mittelfranken direkt über die jeweilige Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder die Sozialverwaltung der Landratsämter gestellt werden. Diese reichen die Anträge an den Bezirk Mittelfranken weiter.**

■ ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GRUNDSÄTZE

Welche Leistungen kommen grundsätzlich infrage?

Grundsätzlich kommen überwiegend die nachfolgenden Leistungen infrage, wobei eine entsprechende Bewilligung nur unter den – im Anschluss unter „Aufgaben und Nachrang der Sozialhilfe“ beschriebenen – Bedingungen (z. B. Einsatz der Pflegeversicherungsleistungen, von Einkommen, Vermögen und sonstigen Ansprüchen) erfolgen kann:

Hilfe in Alten- und Pflegeheimen (Stationäre Hilfen); auch Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Wenn ein Verbleiben in der Wohnung aus gesundheitlichen Gründen (betreuungs- und/oder pflegebedürftige Menschen) nicht mehr möglich ist, können die Heimkosten übernommen werden.

Ambulante Hilfe zur Pflege

Bei der ambulanten Hilfe zur Pflege wird die pflegebedürftige Person in der eigenen Häuslichkeit betreut und versorgt. Dies kann durch Familienangehörige, Nachbarn oder sonstige nahestehende Personen erfolgen oder auch durch einen ambulanten Pflegedienst.

Ambulante Hilfe zur Pflege kann auch in betreuten Wohnformen oder Pflegewohngemeinschaften bewilligt werden.

Sofern Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege tatsächlich gewährt werden, ist der Bezirk Mittelfranken gleichzeitig auch für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen und Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig. Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt wird ansonsten vom örtlichen Sozialhilfeträger, also von Landkreisen oder Städten, bewilligt.

Die häufigsten Möglichkeiten im Rahmen ambulanter Hilfe zur Pflege sind:

Pflegegeld (§ 64 a SGB XII)

Pflegebedürftige Personen, die nicht pflegeversichert sind, können bei Vorliegen der Pflegegrade 2 bis 5 Pflegegeld erhalten.

Das Pflegegeld entspricht den Pflegegeldbeträgen für Pflegeversicherte (siehe Leistungen der Pflegeversicherung).

Pflegegeld kann nur bewilligt werden, wenn die erforderliche Pflege mit diesem Pflegegeld in geeigneter Weise sichergestellt werden kann, etwa durch die Unterstützung naher Angehöriger.

Entlastungsbetrag (§§ 64 i, 66 SGB XII)

Pflegebedürftige haben einen Anspruch auf einen sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag ist allerdings zweckgebunden einzusetzen; z. B. zur Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen durch Inanspruchnahme ambulanter Dienste oder sonstiger anerkannter Unterstützungsangebote.

Pflegeversicherte erhalten den Entlastungsbetrag von der Pflegekasse (§ 45 b SGB XI). Bei Pflegegrad 1 ist über die Pflegekassenleistung hinaus keine weitere Gewährung von ambulanter Hilfe zur Pflege durch den Bezirk Mittelfranken möglich. Reichen die Leistungen der Pflegekasse für Pflegegrad 1 nicht aus, ergibt sich für einen eventuellen ergänzenden Hilfebedarf die sachliche Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers, also die Sozialämter der kreisfreien Städte oder Landkreise.

Ist eine Pflegeversicherung nicht vorhanden oder besteht kein Anspruch auf Leistungen gegenüber der Pflegekasse (z. B. wegen Nicht-Erfüllung der Vorversicherungszeiten), kann der Entlastungsbetrag durch den Bezirk Mittelfranken gewährt werden.

■ ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GRUNDSÄTZE

Häusliche Pflegehilfe (Pflegesachleistung § 64 b SGB XII)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 können körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung (= häusliche Pflegehilfe) erhalten, soweit die Pflege nicht durch nahe Angehörige oder Nachbarschaftshilfe sichergestellt werden kann.

Pflegesachleistungen können nur durch zugelassene ambulante Dienste erbracht werden, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen abgeschlossen haben. Dies können ambulante Dienste und Sozial- und Diakoniestationen der Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie Pflegedienste privater Anbieter sein.

Häusliche Pflege durch besondere Pflegekraft (§ 64 f Abs. 3 SGB XII)

Es besteht auch die Möglichkeit, die Pflege durch selbst beschaffte Betreuungskräfte sicherzustellen. Hierbei ist die Betreuungskraft bei Ihnen selbst angestellt und Sie müssen dafür Sorge tragen, dass sämtliche Vorschriften bzgl. Arbeitsbedingungen, Mindestlohn etc. eingehalten werden. Kosten für selbst beschaffte Betreuungskräfte können nur in angemessener Höhe übernommen werden.

Pflege in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Besonders für pflegebedürftige Menschen mit Demenzerkrankungen oder auch für intensivpflegebedürftige Menschen kann die Betreuung in einer Wohngemeinschaft sinnvoll sein. Diese Wohnformen dienen dem Zweck, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Dabei sind jedoch auch spezielle Vorgaben (z. B. des Bayer. Wohn- und Pflegequalitätsgesetzes) zu beachten.

Es werden individuell verschiedene Leistungen der Kranken- und der Pflegeversicherung erbracht, die vorrangig einzusetzen sind.

Sofern hierfür Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden sollen, wird dringend geraten, vor Abschluss eines Vertrages Kontakt mit dem Bezirk Mittelfranken aufzunehmen.

Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Pflegebedürftige Menschen haben ab Pflegegrad 1 Anspruch auf Pflegehilfsmittel, die der Erleichterung der Pflege oder der Linderung der Beschwerden dienen (z. B. Pflegebett, Inkontinenzversorgung) oder eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen (z. B. Hausnotruf). Bei pflegeversicherten Personen sind vorrangig die Leistungen der Pflegeversicherung auszuschöpfen.

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes können ab Pflegegrad 1 in Anspruch genommen werden, sofern sie angemessen sind, und durch sie die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert wird bzw. eine selbstständige Lebensführung wiederhergestellt werden kann. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind auch hier vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Teilstationäre Pflege (§ 64 g SGB XII)

Ab Vorliegen des Pflegegrades 2 kann Pflege auch in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege (teilstationär) erfolgen, sofern dies als Ergänzung zur häuslichen Pflege erforderlich ist. Inbegriffen ist hierbei auch der Anspruch auf Beförderung zwischen Wohnung und Einrichtung. Falls die vorrangigen Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, kommen ergänzende Leistungen der Sozialhilfe durch den Bezirk Mittelfranken in Betracht.

Aufgaben und Nachrang der Sozialhilfe

Die genannten, grundsätzlich möglichen Leistungen sind jedoch von verschiedenen Voraussetzungen abhängig. Die Aufgaben der Sozialhilfe sind im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) geregelt.

» Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 1 SGB XII).

Der Gesetzgeber hat dazu eindeutig geregelt, dass niemand Sozialhilfe erhalten darf, wenn er sich vor allem durch Einsatz seines Einkommens oder Vermögens selbst helfen kann oder die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Außerdem bleiben Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder Träger anderer Sozialleistungen, unberührt (§ 2 SGB XII). Dies bedeutet, dass vor Erhalt von Sozialhilfe zunächst eigenes Einkommen und Vermögen und die Ansprüche aus diesen Verpflichtungen ausgeschöpft werden müssen.

- Dabei zählen zu den Trägern anderer Sozialleistungen u. a. Rentenversicherungsträger, Krankenkassen, Pflegekassen, landwirtschaftliche Alterskassen.
- Zu den vorrangig Verpflichteten zählen neben den Unterhaltspflichtigen auch vertraglich Verpflichtete, Beschenkte usw.

Da Sozialhilfe aus „staatlichen“ Mitteln bezahlt wird, dient diese Regelung allen Bürgerinnen und Bürgern, da ohne eine solche Regelung die (steuerzahlenden) Bürgerinnen und Bürger z. B. den Heimaufenthalt von auch sehr vermögenden Heimbewohnern indirekt bezahlen würden. Letztlich erfolgt durch das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben ein Abwägen des Wohls des Einzelnen mit dem Gemeinwohl.

Folglich muss der Bezirk Mittelfranken bei allen Anträgen vor einer Hilfestellung genauestens prüfen, ob die finanzielle Hilfe durch den Bezirk und damit durch die Steuerzahler tatsächlich notwendig ist. Die am häufigsten vorkommenden Möglichkeiten, dass sich Antragstellende „selbst helfen können“ bzw. Ansprüche gegen andere vorrangig für die anfallenden Pflegekosten heranzuziehen sind, sind:

- Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung
- Einkommen (z. B. Renten)
- Vermögen (z. B. Sparvermögen)
- Forderungen aus Verträgen (z. B. Leibgeding in Übergabeverträgen)
- Schenkungsrückforderungen
- Unterhaltsansprüche gegen (meist) Kinder

Oft wird bei dieser Prüfung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialreferats vorgeworfen, dass der „Staat“ (in dem Fall ist der Bezirk Mittelfranken gemeint) immer nur etwas von den Bürgern fordert. Doch gerade das Gegenteil ist hier der Fall. Der Bezirk Mittelfranken als Sozialhilfeträger leistet Hilfen, muss aber, wie oben beschrieben, feststellen, ob die Leistungen auch tatsächlich zustehen. Das ist dann nicht der Fall, wenn anderweitig Mittel zur Deckung der Pflegekosten zur Verfügung stehen.

■ LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG

Die Aufgaben der Pflegeversicherung sind im Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) geregelt.

Die Pflegekasse gewährt Leistungen, wenn Pflegebedürftigkeit auf Dauer mit mindestens einer im Gesetz festgelegten Schwere besteht.

Entscheidend für die Höhe der Leistungen der stationären Pflege ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Pflegegrad. Die Begutachtung und Feststellung des Pflegegrades erfolgt im Auftrag der Pflegekasse durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung dienen der Pflege und sind selbstverständlich auch vorrangig für die Pflegekosten einzusetzen.

Neben der folgenden beispielhaften Aufzählung für vollstationäre und ambulante Pflege sind auch weitere Leistungen der Pflegekasse möglich, beispielsweise Pflegehilfsmittel, ein Entlastungsbetrag usw.

Vollstationäre Pflege

Die Leistungen der Pflegekasse für die vollstationäre Pflege betragen derzeit:

im Pflegegrad 1	monatlich	125,00 Euro
im Pflegegrad 2	monatlich	770,00 Euro
im Pflegegrad 3	monatlich	1.262,00 Euro
im Pflegegrad 4	monatlich	1.775,00 Euro
im Pflegegrad 5	monatlich	2.005,00 Euro

Ab dem 1. Januar 2022 erhalten Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 bei vollstationärer Pflege einen Leistungszuschlag zu den genannten Leistungen der Pflegeversicherung. Dieser ist abhängig von der bisherigen Dauer der vollstationären Pflegeleistung.

Der Leistungszuschlag für Pflegeversicherte beträgt

bis zu 12 Monate	15 Prozent
mehr als 12 Monate	30 Prozent
mehr als 24 Monate	50 Prozent
mehr als 36 Monate	75 Prozent

ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen.

Ambulante Pflege

Das Pflegegeld beträgt bei Vorliegen der Pflegegrade 2 bis 5:

Pflegegrad 2	332,00 Euro
Pflegegrad 3	573,00 Euro
Pflegegrad 4	765,00 Euro
Pflegegrad 5	947,00 Euro

Werden stattdessen Pflegesachleistungen (Häusliche Pflegehilfe) in Anspruch genommen, sind diese begrenzt auf:

Pflegegrad 2	761,00 Euro
Pflegegrad 3	1.432,00 Euro
Pflegegrad 4	1.778,00 Euro
Pflegegrad 5	2.200,00 Euro

Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege

Die Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege kommt in Betracht

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen

oder

- in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist

oder

- bei vorübergehender Verhinderung der Pflegeperson.

» Leistungen der Verhinderungspflege werden pro Kalenderjahr für längstens 6 Wochen, Leistungen der Kurzzeitpflege für längstens 8 Wochen gewährt. Nicht in Anspruch genommene Leistungen der Kurzzeitpflege können im bestimmten Rahmen die Leistungen der Verhinderungspflege erhöhen und umgekehrt. Insgesamt ist dadurch eine maximale Leistung von 3.386 Euro möglich.

Ab Mitte 2025 werden die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege zu einem Entlastungsbudget zusammengefasst.

Ergänzender Hinweis: Liegt keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vor, übernimmt anstatt der Pflegekasse die Krankenkasse gemäß § 39c SGB V unter bestimmten Voraussetzungen die erforderliche Kurzzeitpflege.

Antragstellung

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden grundsätzlich nur auf Antrag und erst ab Antragstellung gewährt, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, zu dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Der Antrag ist vom Leistungsberechtigten bzw. seinem Bevollmächtigten/ Betreuer bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen.

■ EINSATZ VON EINKOMMEN DES ANTRAGSTELLERS

Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?

Der Begriff des Einkommens im Sinne des Sozialhilferechts deckt sich nicht mit den steuerrechtlichen Bestimmungen.

» Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur mit Ausnahme einzelner Einkünfte.

Was gehört nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften?

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Teil XII (Sozialhilfeleistungen)
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- die in § 292 Abs. 2 u. 4 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Teile der Kriegsschadensrente
- Leistungen der Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG

Was ist vom Einkommen abzusetzen?

- Auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
 - Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen anzuerkennen und angemessen sind
 - Der Solidaritätszuschlag
 - Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten)
- » Damit wird deutlich, dass grundsätzlich nur ein bereinigtes Einkommen (entspricht etwa dem Nettoeinkommen) heranzuziehen ist.



Höhe des Einkommenseinsatzes bei Heimunterbringung

Für den Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung wird der Einsatz des eigenen Einkommens gefordert, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Darüber hinaus soll die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang von Personen, die auf voraussichtlich längere Zeit (mindestens 6 Monate) der Betreuung in einer Einrichtung bedürfen, verlangt werden.

Alleinstehende Leistungsberechtigte haben bei dauernder Aufnahme in einem Alten- bzw. Pflegeheim ihr gesamtes Einkommen einzusetzen. Auch Ehepaare, die beide in ein Alten- bzw. Pflegeheim umziehen, haben ihr gesamtes Einkommen einzusetzen.

Der Träger der Sozialhilfe belässt dafür bzw. gewährt den Leistungsberechtigten einen monatlichen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) in Höhe von 27 v. H. des Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (152,01 Euro). Zusätzlich werden die Kosten für erforderliche Bekleidung im Rahmen einer Bekleidungs pauschale übernommen.

Sofern bei Ehepaaren nur ein Ehegatte in ein Pflegeheim aufgenommen wird, wird dem nicht heimversorgten Ehegatten aus dem Familieneinkommen ein ausreichender Anteil zur Bestreitung des Lebensunterhaltes belassen.

Zur Feststellung des für den Heimaufenthalt einzusetzenden Anteils (Aufwendungsersatz) am Gesamteinkommen des Ehepaares ist eine umfangreiche Berechnung notwendig. Deshalb können hier nur Beispiele zur Veranschaulichung der Ergebnisse aufgeführt werden.



Beispiele:

1. Altersrente Ehemann 1.900,00 Euro, Ehefrau 800,00 Euro,
Miete mtl. 500,00 Euro

Aufwendungsersatz	1.208,04 Euro
Ehegatten verbleibt	1.491,96 Euro

2. Altersrente Ehemann 1.100,00 Euro, Ehefrau 800,00 Euro,
Miete mtl. 500,00 Euro

Aufwendungsersatz	701,50 Euro
Ehegatten verbleibt	1.198,50 Euro

3. Altersrente Ehemann 1.000,00 Euro, Ehefrau 450,00 Euro,
Miete mtl. 500,00 Euro

Aufwendungsersatz	387,00 Euro
Ehegatten verbleibt	1.063,00 Euro

Höhe des Einkommenseinsatzes bei ambulanter Pflege

Aus dem Einkommen ist nur ein Kostenbeitrag zu leisten, sofern die im Gesetz festgelegte Einkommensgrenze (§ 87 SGB XII) überschritten wird. Diese Einkommensgrenze errechnet sich grundsätzlich aus dem doppelten Regelsatz gem. Regelbedarfsstufe 1 (Regelbedarfsstufe 1 derzeit 563,00 Euro) zuzüglich Miete und Nebenkosten. Übersteigt das Einkommen die errechnete Einkommensgrenze, ist vom übersteigenden Betrag ein Anteil zwischen 40 % und 100 % vorrangig zur Begleichung der Pflegekosten einzusetzen. Der Prozentsatz hängt von verschiedenen individuellen Faktoren ab.

■ EINSATZ DES VERMÖGENS DES ANTRAGSTELLERS

Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen des Antragstellers bzw. bei Ehepaaren deren gesamtes verwertbares Vermögen wie z. B.

- Guthaben aus Spar- und Bausparverträgen
 - Rückkaufswerte aus Versicherungen
 - Aktien, Immobilien, Sachwerte (Schmuck, Kunstwerke, Sammlungen usw.)
- » In § 90 Abs. 2 SGB XII sind die Vermögensarten aufgezählt, die bei der Gewährung von Sozialhilfe unberücksichtigt bleiben (das sogenannte Schonvermögen).

Vermögensfreibetrag:

bei Alleinstehenden	10.000,00 Euro
bei Ehepaaren	20.000,00 Euro
zuzüglich für jede weitere überwiegend unterhaltene Person	500,00 Euro

- » Neben diesem Schonvermögen kann unter bestimmten Voraussetzungen auch noch ein Betrag von 3.500,00 Euro für eine bereits getroffene Bestattungsvorsorge belassen werden.

Zum Schonvermögen zählt auch:

Das angemessene Hausgrundstück, das vom Antragsteller oder dessen nicht getrennt lebendem Ehegatten ganz oder teilweise bewohnt wird. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (z. B. blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße usw.

Wichtig:

Der Schutz des angemessenen Hausgrundstücks entfällt mit dem Tod des Leistungsberechtigten. Von den Erben wird hier aus dem Nachlass des Leistungsberechtigten Kostenersatz für aufgebrauchte Sozialhilfeleistungen gefordert, sofern der Nachlass die Freigrenze von 3.378,00 Euro übersteigt (§ 102 SGB XII).

» Vermögen über dem zuvor genannten Vermögensfreibetrag ist zunächst komplett einzusetzen, bevor Sozialhilfe gewährt werden kann.

Darlehensweise Hilfestellung (§ 91 SGB XII)

Ist Vermögen vorhanden und grundsätzlich einzusetzen, jedoch die sofortige Verwertung nicht möglich, so kann die Hilfe auch in Form eines rückzahlbaren Darlehens erbracht werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass das Darlehen nicht auf dem freien Kapitalmarkt beschafft werden kann.

Das Darlehen ist immer abzusichern, z. B. durch Eintragung einer Grundschuld zugunsten des Sozialhilfeträgers, Abtretung von Versicherungen, Verpfändungserklärungen u. Ä.

■ REALISIERUNG SONSTIGER ANSPRÜCHE

Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Sozialleistungsträger ist, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch gem. § 93 SGB XII maximal bis zur Höhe seiner Aufwendungen (einmalige oder laufende Nettoaufwendungen) auf sich überleiten und Zahlungen direkt an sich verlangen.

Diese Vorschrift dient der Durchsetzung des Nachrangs der Sozialhilfe und bietet dem Träger der Sozialhilfe ein rechtliches Instrumentarium, um durch Eintritt in die Gläubigerposition den vom Gesetz gewollten Vorrang der Verpflichtungen anderer, die dem Leistungsberechtigten die erforderliche Hilfe hätten gewähren können, nachträglich wiederherzustellen.

Am häufigsten findet diese Vorschrift Anwendung in folgenden Fällen:

Leibgedingsansprüche aus Übergabeverträgen

Mit Übergabeverträgen steht häufig ein sogenannter Leibgedingsvertrag (Altenteils- oder Auszugsvertrag) in Verbindung, wonach der Übergeber Anspruch auf Versorgungsleistungen (z. B. Wohnungsrecht, Wart und Pflege, Verköstigung, Leibrente) gegenüber dem Übernehmer hat.

Muss der Leibgedingsberechtigte aus besonderen Gründen (z. B. Heimpflegebedürftigkeit) das Grundstück auf Dauer verlassen, so hat ihm der Verpflichtete für die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der vereinbarten Leistungen eine Geldrente (Abgeltungsbetrag) zu zahlen, die dem Wert der Befreiung nach billigem Ermessen entspricht (Art. 18 AGBGB).

Diesen Anspruch leitet der Sozialhilfeträger regelmäßig gem. § 93 SGB XII auf sich über.

Bei der Ermittlung des Abgeltungsbetrages spielen mehrere Faktoren eine Rolle, deshalb wird im Regelfall erst nach eingehender Anhörung des Verpflichteten ein Abgeltungsbetrag festgesetzt.

In der Regel sind dies beim Bezirk Mittelfranken:

- für die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung von „Wart und Pflege“ die Hälfte des häuslichen Pflegegeldes des Pflegegrades 2, also 166,00 Euro monatlich,
- für die Freistellung von der Gewährung des Wohnungsrechtes der ortsübliche Mietwert und
- für die Freistellung von der Verköstigung der Anteil für Nahrung und alkoholfreie Getränke (ca. 34,7 %) aus dem Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 (563,00 Euro), also 196,00 Euro monatlich

Hatte der Leistungsberechtigte bereits vor der Gewährung von Sozialhilfe Ansprüche gegen den Übernehmer und wurden diese Leistungen nicht erbracht, so kann der Sozialhilfeträger auch für diese nicht erbrachten Leistungen in der Vergangenheit zur Herstellung des absoluten Nachrangs der Sozialhilfe den Anspruch auf den Abgeltungsbetrag auf sich überleiten und die Abgeltung fordern, soweit diese Ansprüche nicht verjährt sind.

» Diese und sonstige vertragliche Ansprüche gehen Schenkungsrückforderungsansprüchen und gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor.

Schenkungsrückforderungen

Hat der Leistungsberechtigte früher Vermögenswerte (z. B. Haus, Sparvermögen) verschenkt und ist er innerhalb von 10 Jahren ab Schenkung bedürftig geworden (z. B. durch Aufnahme in ein Pflegeheim), hat er gem. § 528 Abs. 1 BGB gegen den Beschenkten einen Anspruch auf Rückforderung in Höhe des zur Deckung seines Bedarfes (z. B. Heimkosten) erforderlichen Teiles der Schenkung.

Beispiel:

Fünf Jahre vor der Heimaufnahme hat der Heimbewohner einem Enkel 12.000,00 Euro geschenkt. Von den Heimkosten sind monatlich 1.000,00 Euro ungedeckt; d. h. der Heimbewohner ist in dieser Höhe bedürftig. Der Enkel muss 12 Monate lang dem Heimbewohner monatlich 1.000,00 Euro zurückgeben. Möglich ist aber natürlich auch die sofortige Rückgabe des gesamten Geschenkes, sodass der Heimbewohner die Heimkosten dann selbst noch 12 Monate lang bezahlen kann.

Sofern der Schenker nicht in der Lage ist, den Anspruch rechtzeitig geltend zu machen bzw. die Ansprüche durchzusetzen, kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch auf sich überleiten und zur Durchsetzung des absoluten Nachrangs der Sozialhilfe vom Beschenkten die Herausgabe der entsprechenden Beträge fordern.

» **Schenkungsrückforderungsansprüche gehen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor!**



■ INANSPRUCHNAHME UNTERHALTSPFLICHTIGER

Allgemeine Informationen zur Unterhaltspflicht von Kindern im Rahmen der Sozialhilfe

Ab welchem Einkommen gibt es eine grundsätzliche Unterhaltspflicht bei Sozialhilfegewährung?

- Eine Unterhaltsverpflichtung aus Einkommen und/oder Vermögen ergibt sich nur bei einem Gesamteinkommen von über 100.000 Euro jährlich.

Welche Kinder sind unterhaltspflichtig im Rahmen der Sozialhilfegewährung?

- Leibliche oder adoptierte Kinder, aber keine Stief- und Enkelkinder

Wie hoch sind die Freigrenzen, wenn das Jahreseinkommen über 100.000 Euro liegt?

a) aus Einkommen:

Ein fester Selbstbehalt für den Unterhaltspflichtigen ist nicht vorgesehen. Die Selbstbehalte/Freibeträge sind in jedem Einzelfall festzustellen.

b) aus Vermögen:

Feste Freibeträge bei der Unterhaltsberechnung aus Vermögen gibt es ebenfalls nicht. Der unterhaltspflichtigen Person ist jedoch ein bestimmtes, vom Einzelfall abhängiges, Vermögen zu belassen:

- Grundsätzlich ist eine angemessene selbst bewohnte Wohnimmobilie geschützt und wird bei der Vermögensberechnung nicht miteinbezogen.
- Ein vom Bruttoeinkommen abhängiger sogenannter „Notgroschen“ sowie nachgewiesene, notwendige Rückstellungen werden ebenfalls freigelassen.

- Geschützt ist auch ein aus dem Bruttoeinkommen errechnetes, ggf. um einen Wohnvorteil gemindertes, Altersvorsorgevermögen.

Vermögen über diesen genannten geschützten Vermögensteilen ist in voller Höhe einzusetzen.

Ist ein Eigenheim geschütztes Vermögen?

- Ja, soweit es sich um eine selbst bewohnte und angemessene Wohnimmobilie handelt.
- Weiteres Immobilieneigentum stellt jedoch kein geschütztes Vermögen mehr dar. Bei diesem Eigentum wird der Verkehrswert der Immobilie ermittelt. Hiervon werden noch bestehende Belastungen abgezogen. Der Überschuss wird in die Unterhaltsberechnung einbezogen.

Muss eine nicht geschützte Immobilie verkauft werden?

- Das wird in der Regel nicht verlangt werden. Der geforderte Unterhalt muss dann allerdings anderweitig aufgebracht werden, z. B. durch die Aufnahme einer Hypothek oder die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses, verbunden mit Eintragung einer (zins-freien) Sicherungshypothek im Grundbuch.
- In diesen Fällen empfiehlt sich ein persönliches Gespräch mit dem Bezirk Mittelfranken.

Wie wird der Unterhalt berechnet, wenn mehrere Unterhaltspflichtige vorhanden sind?

- Mehrere gleich nahe Unterhaltspflichtige (z. B. Geschwister) haften anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Es ist denkbar, dass ein Unterhaltsverpflichteter zu den Gesamtkosten der Sozialhilfe herangezogen wird, wenn die übrigen Verpflichteten nicht leistungsfähig sind.

Was passiert, wenn ich mich weigere, Unterhalt zu zahlen, obwohl ich hierzu in der Lage bin?

- In einem solchen Fall wird der Unterhalt über das zuständige Familiengericht eingeklagt. Für den Fall, dass der Klage stattgegeben wird, sind dann auch noch die Gerichtskosten sowie die Kosten unseres Anwaltes von dem Unterhaltsschuldner zu tragen.

Unterhalt aus Einkommen

Hat der Leistungsberechtigte für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, so geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe (§ 94 Abs. 1 SGB XII) über.

Dies gilt jedoch nur, wenn das jährliche Gesamteinkommen des nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen 100.000 Euro überschreitet.

Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner sind dann gem. § 117 Abs. 1 SGB XII zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet.

Auch Dritte wie z. B. der Arbeitgeber (§ 117 Abs. 4 SGB XII) und die Finanzbehörden (§ 21 Abs. 4 SGB X) sind auskunftspflichtig.

Neben den Ehegatten (auch geschiedene oder getrennt lebende) werden nur Verwandte 1. Grades (Eltern bzw. Kinder) für Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen.

Dem Unterhaltspflichtigen und seiner Familie wird ein zu einer angemessenen Lebensführung ausreichender Eigenbedarf zugestanden. Anspruchsgrundlage stellt das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dar. Als Berechnungsgrundlage dienen u. a. die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL).

Bei mehreren unterhaltspflichtigen Kindern sind diese anteilig entsprechend ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit heranzuziehen (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB).

Beispiel:

Ein Alleinstehender wird in einem Heim aufgenommen. Die Heimkosten betragen monatlich 4.500,00 Euro, der Leistungsberechtigte verfügt über eine monatliche Rente von 1.500,00 Euro, er ist pflegebedürftig mit Pflegegrad 3 und erhält deshalb Leistungen aus der Pflegeversicherung von monatlich 1.262,00 Euro.

Da die Rente höher ist als der Anspruch auf Grundsicherung, wird keine Grundsicherung gewährt.

Die unterhaltspflichtige Tochter hat ein Gesamteinkommen von über 100.000 Euro.

Zuerst prüft der Sozialhilfeträger, in welchem Umfang der Leistungsberechtigte selbst zur Deckung der Heimkosten beitragen kann.

Hier ist die gesamte Rente zur Bedarfsdeckung einzusetzen. Der Träger der Sozialhilfe übernimmt die nicht gedeckten Heimkosten und gewährt gleichzeitig einen monatlichen Barbetrag in Höhe von 152,01 Euro (§ 27b Abs. 2 SGB XII). Damit sind im Beispiel etwa 1.890,00 Euro monatlich ungedeckt.

Der Sozialhilfeträger muss daher feststellen, ob und ggf. in welcher Höhe die Tochter aus dem Gesamteinkommen von über 100.000 Euro die monatlichen Heimkosten übernehmen kann.

Unterhalt aus Vermögen

Unterhaltspflichtige sind grundsätzlich auch verpflichtet, ihr Vermögen zum Unterhalt einzusetzen. Dies gilt jedoch nur, wenn das jährliche Gesamteinkommen des nach Bürgerlichen Rechts Unterhaltspflichtigen 100.000 Euro überschreitet.

Bei der Beurteilung, welcher Unterhaltsbeitrag aus Vermögen zu fordern ist, wird die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Höhe des Vermögens wird auf die Einbeziehung des Verkehrswertes einer angemessenen selbst bewohnten Wohnimmobilie verzichtet. Jede weitere Immobilie stellt aber verwertbares Vermögen dar. Dies gilt auch bei Miteigentum des Unterhaltspflichtigen an einer oder mehreren Immobilien.

Beispiel:

Der Unterhaltspflichtige ist je zur Hälfte Miteigentümer an zwei Eigentumswohnungen. Eine der beiden Wohnungen bewohnt der Unterhaltspflichtige.

Geschützt ist nur **eine** selbst bewohnte Immobilie. Die weitere Immobilie stellt in Höhe des halben Eigentumsanteils des Pflichtigen verwertbares Vermögen dar.



Berechnung des Unterhalts aus Vermögen

Beispiel 1:

Alleinstehender Unterhaltspflichtiger mit selbst bewohnter ETW (Verkehrswert 70.000,00 Euro geschützt)	
zuzüglich Wertpapiere, Sparbrief insgesamt	60.000,00 Euro
abzüglich zustehendes Altersvorsorgevermögen nach Abzug Wohnvorteil	32.500,00 Euro
abzüglich Notgroschen, Rückstellungen und Erhaltungsaufwand	22.500,00 Euro
ergibt einzusetzendes Vermögen	5.000,00 Euro

Beispiel 2:

Unterhaltspflichtiger, verheiratet, Ehepaar lebt in Mietwohnung	
gemeinsames Vermögen, Aktien, Wertpapiere, Sparguthaben, Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen insgesamt	180.000,00 Euro
½ Anteil des Unterhaltspflichtigen	90.000,00 Euro
abzüglich zustehendes Altersvorsorgevermögen zzgl. Notgroschen	93.000,00 Euro
Einzusetzendes Vermögen	0,00 Euro

Beispiel 3:

Verheirateter Unterhaltspflichtiger, Ehepaar bewohnt Einfamilienhaus des Unterhaltspflichtigen (Verkehrswert 150.000,00 Euro geschützt)	
Daneben ist eine vermietete Eigentumswohnung vorhanden, die dem Ehepaar gemeinsam gehört. Diese ETW ist noch nicht vollständig abbezahlt, Verkehrswert 120.000,00 Euro abzüglich Schulden 20.000,00 Euro	100.000,00 Euro
zuzüglich Sparguthaben gemeinsam	50.000,00 Euro
➔ zu berücksichtigendes Vermögen	150.000,00 Euro
½ Anteil des Unterhaltspflichtigen	75.000,00 Euro
abzüglich zustehendes Altersvorsorgevermögen nach Abzug Wohnvorteil	30.000,00 Euro
abzüglich Notgroschen, Rückstellungen und Erhaltungsaufwand	35.000,00 Euro
ergibt einzusetzendes Vermögen	10.000,00 Euro

Ist z. B. bei den Heimkosten nach Abzug der Leistungen aus der Pflegeversicherung und den Renten des Heimbewohners noch ein Betrag von monatlich 300,00 Euro ungedeckt, wäre vom Unterhaltspflichtigen monatlich aus seinem einzusetzenden Vermögen ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 300,00 Euro so lange zu fordern, bis der errechnete Vermögenseinsatz erreicht ist.

- Zusätzliches Altersvorsorgevermögen, Notgroschen, Rückstellungen und Erhaltungsaufwand sind keine festen Freibeträge, sondern richten sich immer nach den Umständen des Einzelfalls.
- Das die freizulassenden Beträge übersteigende Vermögen ist in voller Höhe für den Unterhalt einzusetzen.

■ ERGÄNZENDE HINWEISE

Kurzzeitunterbringung bzw. vorübergehende Unterbringung in einem Pflegeheim

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für anspruchsberechtigte Personen die Möglichkeit, bei vorübergehender Unterbringung in einem Pflegeheim, Leistungen der Pflegeversicherung oder der Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen.

Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Personen im Sinne des SGB XI:

Bei vorübergehender Unterbringung kann **für längstens 6 Wochen pro Kalenderjahr oder maximal 1.612,00 Euro** **Verhinderungspflege** gewährt werden (§ 39 SGB XI). Voraussetzung ist hier jedoch, dass die verhinderte Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Unterbringung mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat und mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist.

Zudem kann **für längstens 8 Wochen pro Kalenderjahr oder maximal 1.774,00 Euro** **Kurzzeitpflege** gewährt werden (§ 42 SGB XI). Hier entfällt die Voraussetzung der vorherigen Pflege in der häuslichen Umgebung.

Die Leistungen nach § 39 SGB XI und § 42 SGB XI können – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – nacheinander erbracht werden. Das bedeutet, dass pro Kalenderjahr die Leistungen nach §§ 39 u. 42 SGB XI auch für einen Aufenthalt in Anspruch genommen werden können.

Bei nicht in Anspruch genommenen Leistungen der Kurzzeitpflege können im bestimmten Rahmen die Leistungen der Verhinderungspflege erhöht werden und umgekehrt.

Ergänzender Hinweis: Ab Mitte 2025 werden die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege zu einem Entlastungsbudget zusammengefasst.

Zu beachten ist, dass von der Pflegeversicherung aus dem Pflegesatz der Einrichtung grundsätzlich nur die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege übernommen werden, nicht die sogenannten „Hotelkosten“. Diese sind immer von dem Versicherten zu tragen, ebenso die zusätzlichen Kosten für Körperpflegemittel, Fußpflege usw. Unter „Hotelkosten“ ist der Anteil des Pflegesatzes zu verstehen, mit dem Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten abgerechnet werden.

Besteht gegenüber der Pflegekasse Anspruch auf einen Entlastungsbetrag gemäß § 45 b SGB XI, erstattet die Pflegekasse bei Kurzzeitpflege auf Antrag auch die sogenannten „Hotelkosten“, soweit der Entlastungsbeitrag nicht vollständig „verbraucht“ ist.

Ist dies nicht der Fall, bedeutet das, dass neben den laufenden Kosten für den eigenen Haushalt (Miete, Strom, Heizung u. a.) auch diese sogenannten „Hotelkosten“ bestritten werden müssen. Deshalb sollte man bereits vor Aufnahme ausrechnen, ob das Einkommen und das vorhandene Sparvermögen hierfür ausreichen.

Bei fehlender Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI:

In diesen Fällen kann Kurzzeitpflege im oben beschriebenen Umfang durch die Krankenversicherung erbracht werden (siehe § 39 c SGB V).

Sollte das Einkommen und das vorhandene Vermögen nicht ausreichen oder lassen sich die finanziellen Verhältnisse vor der Aufnahme nicht vollständig klären, ist es ratsam, vorsorglich Sozialhilfe zu beantragen.

» Die Kenntnis der Pflegekasse bzw. der Krankenkasse über den Aufenthalt reicht für den Sozialhilfeträger nicht aus. Der Sozialhilfeträger muss zumindest formlos über den beabsichtigten Aufenthalt unterrichtet sein und zwar bevor die Maßnahme beginnt.

Anträge können bei der Sozialverwaltung des Bezirks, bei den Gemeinden oder den Sozialverwaltungen der Landkreise und Städte vor Antritt des Aufenthaltes (formlos) gestellt werden. Sollte sich herausstellen, dass die Kosten aus eigenem Einkommen und Vermögen getragen werden können, kann der Antrag auf Sozialhilfe problemlos zurückgenommen werden. Er kann aber keinesfalls nachträglich gestellt werden, sofern sich herausstellt, dass das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Über Anträge auf Kurzzeitunterbringung bzw. vorübergehende Unterbringung wird vom Sozialhilfeträger nach den Bestimmungen des SGB XII unter Beachtung der Bestimmungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen entschieden.

Maßnahmen der Kurzzeitunterbringung bzw. vorübergehende Heimunterbringung sind denkbar,

1. für Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen, deshalb der Hilfe durch andere bedürfen und die Schwere der Beeinträchtigungen mit mindestens Pflegegrad 2 festgestellt wurde,
 - 1.1. wenn diese nicht pflegeversichert sind oder
 - 1.2. wenn Leistungen der Pflegeversicherung für „Kurzzeitpflege“ nach §§ 42 und 45 b SGB XI im Hinblick auf die zeitliche und betragliche Deckelung zur Bestreitung der Heimkosten nicht ausreichen.
2. unter bestimmten Voraussetzungen bei Kranken und behinderten Menschen, die einen geringeren Bedarf als nach Nummer 1 haben (der Hilfebedarf reicht nicht für den Pflegegrad 2).

Für diesen Personenkreis besteht oft kein oder nur ein geringer Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung und die Leistungen der Krankenversicherung nach § 39 c SGB V reichen nicht aus (siehe auch Nr. 1.2.). In diesen Fällen kann ebenfalls eine vorübergehende Unterbringung erforderlich sein.

Soweit die Unterbringung in einem speziellen Kurzzeitpflegeheim erfolgt, wird die Pflegekasse über die Leistungen nach §§ 39, 42 und 45 b SGB XI hinaus keine Zahlungen erbringen. Sofern nach Ablauf der Leistungspflicht der Pflegekasse weiterhin die Unterbringung in dieser Einrichtung erforderlich und ein Sozialhilfeantrag gestellt worden ist, können die Kosten übernommen werden, soweit die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.



Antrag auf Kurzzeitpflege

Die notwendige Pflege kann ab

meines Erholungsurlaubs

Erhält der Leistungsberechtigte bereits Leistungen aus der Pflegeversicherung, liegt auch eine Feststellung eines Pflegegrades vor. Wir übernehmen dann entsprechend dem Pflegegrad den Teil der Heimkosten, der nicht durch die Leistungen nach §§ 39, 42 SGB XI und eigenes Einkommen bzw. Vermögen gedeckt ist.

Sofern für Leistungsberechtigte bisher kein Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung besteht, weil sie

- nicht pflegeversichert sind,
- die Vorversicherungszeit in der Pflegeversicherung nicht erfüllen oder
- wegen fehlender Voraussetzungen nicht mindestens dem Pflegegrad 2 zugeordnet sind,

können die Kosten der notwendigen vorübergehenden Unterbringung im Rahmen der Sozialhilfe ebenfalls unter Berücksichtigung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens übernommen werden.

Hinsichtlich des Einkommens ist zu beachten, dass auch vertragliche Leistungen zu überprüfen sind. Auf die Abgeltung des Wohnungsrechtes und der „Wart und Pflege“ wird bei vorübergehender Unterbringung verzichtet, da hier die Verpflichteten keinen geldwerten Vorteil haben.

Wird bei dem geforderten Einsatz des Rückkaufswertes aus Lebensversicherungen der Einwand der „Härte“ vorgebracht, wird darauf hingewiesen, dass in der Regel auch eine Beleihung erfolgen kann und damit eine Kündigung nicht erforderlich ist (eine Härte i. S. von § 90 Abs. 3 SGB XII liegt dann nicht vor).

Sollte die Beleihung der Versicherung kurzfristig nicht möglich, die vorübergehende Heimunterbringung aber unumgänglich sein, könnte die Hilfe nur als Darlehen gewährt werden, allerdings wäre dann eine Abtretung in Höhe des von uns geleisteten Sozialhilfe-Nettoaufwandes erforderlich.

Bei vorübergehender Unterbringung (bis zu 2 Monaten) pflegebedürftiger Personen, die sonst im Haushalt von Angehörigen betreut werden, kann von der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches abgesehen werden. Voraussetzung ist aber, dass der Leistungsberechtigte nach Beendigung der Maßnahme wieder in den Haushalt zurückkehrt.

Sollte im Anschluss an die Kurzzeitunterbringung eine Dauerunterbringung erfolgen, ist der Aufenthalt rückblickend – bereits ab Aufnahme – als dauernde Unterbringung zu behandeln.

Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz

Blinden Mitbürgerinnen und Mitbürgern gewähren die Ämter für Versorgung und Familienförderung im Auftrag des Freistaates Bayern Blindengeld. Dieses Blindengeld ist niedriger als die Blindenhilfe nach dem SGB XII.

Die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beträgt für Volljährige 841,77 Euro monatlich. Auf Antrag gewährt der überörtliche Träger der Sozialhilfe – sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind – den Differenzbetrag zwischen dem Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz und der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Bei Heimunterbringung, die ganz oder teilweise aus Mitteln der Sozialhilfe erfolgt, wird das Blindengeld in der Regel um 50 v. H. gekürzt. Das Blindengeld bleibt sozialhilferechtlich anrechnungsfrei, daneben wird jedoch kein Barbetrag (Taschengeld) gewährt (§ 72 Abs. 3 und 4 SGB XII).

■ MERKBLATT

Auch wenn Sozialhilfe grundsätzlich nicht von einer formellen Antragstellung abhängig ist, kann die Sozialhilfeverwaltung nicht auf den Sozialhilfeantrag verzichten. Das Formular enthält alle zur Bewertung und ggf. auch Bewilligung notwendige Fragen, durch deren Beantwortung die Bearbeitungszeit erheblich verkürzt wird.

Zugleich müssen die im Antrag gemachten Angaben durch die Unterschrift rechtsverbindlich bestätigt werden. Wer Sozialhilfe beantragt, hat die Verpflichtung zur Angabe aller Tatsachen, die für die Bearbeitung relevant sind.

Welche Unterlagen sind vorzulegen, wenn die Pflege zu Hause oder die Kosten für ein Altenheim oder Pflegeheim nicht selbst bezahlt werden können?



Es ist ein vollständig ausgefüllter Sozialhilfeantrag vorzulegen. Vordrucke sind erhältlich beim Bezirk Mittelfranken, bei jeder Sozialhilfeverwaltung einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises. Zudem kann der Antrag von der Homepage des Bezirks Mittelfranken heruntergeladen oder direkt online gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die Kontoauszüge der letzten 3 Monate (in Kopie) oder im Original zur Einsichtnahme, Bildschirmdrucke genügen nicht, da hier i. d. R. die Kontostände nicht ersichtlich sind.
2. Vollständige Kopien aller Sparbücher der letzten 10 Jahre vor Antragstellung. Soweit Sparbücher aufgelöst wurden, sind die Nachweise bei der kontoführenden Bank anzufordern.
3. Vollständige Nachweise über sonstiges Vermögen wie z. B. Sparbriefe, Wertpapiere etc. sowie die Rückkaufswerte inkl. Gewinnanteilen für bestehende Lebens- bzw. Sterbeversicherungen (auch beitragsfreie).
4. Angaben über die Krankenversicherung mit vollständiger Anschrift der zuständigen Geschäftsstelle.
5. Sofern ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (für nachfragende Person, Ehegatten oder bei Minderjährigen der Eltern) besteht oder bestand, ist dies mitzuteilen.
6. Vollständige Anschriften aller Kinder, der früheren Ehegatten und der Eltern.

7. Sofern eine Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden wurde, ist das Scheidungsurteil in Kopie sowie Unterhaltstitel in Kopie vorzulegen.
8. Die genauen Aufenthaltsverhältnisse vor einer Heimaufnahme sind mitzuteilen.
9. Wenn ein Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen wurde, ist eine Kopie vorzulegen.
10. Bei Rentenanspruch ist die letzte Rentenanpassungsmitteilung vorzulegen. Sofern Firmenrente bezogen wird, ist die letzte Mitteilung über die Höhe sowie die genaue Anschrift der Zahlstelle vorzulegen. Dies gilt auch bei Versorgungsbezügen o. Ä.
11. Sofern Ansprüche aus einem Vertrag (Übergabevertrag, Überlassungsvertrag, Erbauseinandersetzungsvertrag, Versorgungsvertrag, Kauf- oder Schenkungsvertrag) bestehen, ist der entsprechende Vertrag vollständig, entweder im Original zur Einsichtnahme oder in Kopie vorzulegen.
12. Sofern noch Grundvermögen vorhanden ist, ist ein Grundbuchauszug vorzulegen.
13. Sofern der Antragsteller oder sein Ehegatte Leistungen von der Arbeitsagentur, von der Grundsicherungsstelle oder der Krankenkasse bezieht, ist die letzte Festsetzung vorzulegen.
14. Sofern Betreuung besteht, benötigen wir eine Kopie des Betreuerausweises. Sofern ein Angehöriger bevollmächtigt wurde, ist eine Kopie der Vollmacht vorzulegen.

- 15.** Ist der Leistungsberechtigte oder sein Ehegatte kriegs- oder wehrdienstbeschädigt? In diesem Falle benötigen wir den entsprechenden Bescheid des Versorgungsamtes in Kopie. Mitzuteilen ist, wenn der Ehegatte oder ein früherer Ehegatte vermisst oder an Kriegsleiden verstorben ist bzw. wenn eines der Kinder gefallen, vermisst oder an Kriegsleiden verstorben ist.
- 16.** Sofern ein Schwerbehindertenausweis vorhanden ist, ist dieser in Kopie vorzulegen. Sollte noch kein Ausweis vorhanden sein, ist die Ausstellung bei dem zuständigen Zentrum Bayern Familie und Soziales zu beantragen. Falls eine Gehbehinderung vorliegt, ist auch das Merkzeichen „G“ zu beantragen.
- 17.** Sofern bei Ehepaaren nur ein Partner im Heim versorgt wird, ist für den zu Hause verbleibenden Ehepartner nachzuweisen, welche Kosten für Unterkunft, Heizung, Strom und evtl. Versicherungen entstehen.
- 18.** Falls die Aufnahme in der Pflegeabteilung eines Heimes erfolgt, ist der Bescheid der Pflegekasse über die Feststellung eines Pflegegrades vorzulegen. Sollte eine solche noch nicht erfolgt sein, ist diese unverzüglich bei der Pflegekasse zu beantragen.
- 19.** Falls die Aufnahme im Rüstigenbereich vorgesehen ist, ist anhand eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, dass die selbstständige Haushaltsführung nicht mehr möglich ist und deshalb die Aufnahme in einem Heim erforderlich wird.

KONTAKT

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialreferates stehen Ihnen gerne in Ansbach sowie in Nürnberg für weitere Auskünfte zur Verfügung.

» Für persönliche Vorsprachen empfehlen wir dringend eine vorherige Terminvereinbarung.

Bezirk Mittelfranken
Sozialreferat

Danziger Straße 5
91522 Ansbach

Telefon: 0981 4664-25002
Telefax: 0981 4664-25099

E-Mail: arbeitsbereich25@bezirk-mittelfranken.de
Internet: www.bezirk-mittelfranken.de



Servicezentrum Nürnberg (SZN)

Wallensteinstraße 61–63
90431 Nürnberg

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch:

8.30–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr

Donnerstag:

9.30–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr

Freitag: 8.00–13.30 Uhr

Mit der U3 bzw. der Buslinie 68 jeweils bis zur Endhaltestelle „Gustav-Adolf-Straße“.

Telefon: 0911 6006698-0
Telefax: 0911 6006698-99

E-Mail:
SZN@bezirk-mittelfranken.de



■ WEITERE INFORMATIONEN

Die in dieser Infobroschüre verwendeten Beispiele wurden bewusst einfach gehalten und sind nicht auf jede Alternative übertragbar. Prüfungen und Berechnungen erfolgen grundsätzlich in jedem Einzelfall individuell nach den vorliegenden Daten und Unterlagen.

Alle Beträge und Berechnungen beziehen sich auf den Stand vom Januar 2024.

■ IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Bezirk Mittelfranken
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Danziger Straße 5
91522 Ansbach

TEXT

Sozialreferat

GESTALTUNG, BEARBEITUNG UND PRODUKTION

Winkler Werbung
Werbeagentur GmbH, Nürnberg

BILDNACHWEIS

Adobe Stock
© Halfpoint, Titel
© Robert Kneschke, S. 40
Bezirk Mittelfranken, S. 4
Fotolia
© Peter Maszlen, S. 6
© Miriam Dörr, S. 6
© Torbz, S. 19
© Robert Kneschke, S. 20
© Alexander Raths, S. 27
© Erwin Wodicka, S. 31
© nmann77, S. 37
© contrastwerkstatt, S. 47

KONTAKT

Haben Sie noch Fragen?
Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Bezirk Mittelfranken
Sozialreferat
Danziger Straße 5, 91522 Ansbach
Telefon 0981 4664-25002
Telefax 0981 4664-25099

arbeitsbereich25@bezirk-mittelfranken.de
www.bezirk-mittelfranken.de

Stand Januar 2024